Stellungnahmen im Scopingverfahren

Unterlage 5.3

Inhalt:

- Stellungnahme Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 07.08.2020	Seite 2
- Stellungnahme Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 06.08.2020	Seite 3
- Stellungnahme Stadt Aachen, UBB, 11.08.2020	Seite 4
- Stellungnahme Stadt Aachen, UNB, 24.08.2020	Seite 10
-Stellungnahme Stadt Aachen, UWB, 20.08.2020	Seite 12
- Stellungnahme Wasserverband Eifel-Rur, 04.08.2020	Seite 13
- Stellungnahme Straßen.NRW, 22.07.2020	Seite 14
- Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 27.07.2020	Seite 15
- Stellungnahme Wald und Holz NRW, 23.07.2020	Seite 17
- Stellungnahme BUND Aachen, 07.08.2020	Seite 18
- Stellungnahme LNU, 09.08.2020	Seite 19
- Stellungnahme NARLL 03 09 2020	Seite 20

Betreff: Ertüchtigung Falkenbachviadukt

Von: "Raffel, Wolfgang" <wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de>

Datum: 07.08.2020, 17:16

An: "Wartberg, Ralf" <ralf.wartberg@bezreg-koeln.nrw.de>

Ihr Schreiben vom 26.06.2020, Az.: 25.7.3.2-EVS

Sehr geehrter Herr Wartberg,

durch die Ertüchtigung des Falkenbachviadukts werden von Dez. 53 zu vertretende Belange des Immissionsschutzes nicht berührt. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens für das geplante Planfeststellungsverfahren melde ich daher Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Raffel

Bezirksregierung Köln Dezernat 53 - Immissionsschutz -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: +49 221 147 - 4109 Telefax: +49 221 147 - 4098 E-Mail: wolfgang.raffel@brk.nrw.de

http://www.brk.nrw.de

https://twitter.com/BezRegKoeln

https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln

Betreff: Geplantes Planfeststellungsverfahren ...Ertüchtigung des Falkenbachviaduktes

Von: "Hunscheidt, Hans" < hans.hunscheidt@bezreg-koeln.nrw.de>

Datum: 06.08.2020, 15:39

An: "Wartberg, Ralf" <ralf.wartberg@bezreg-koeln.nrw.de>

Ihr Schreiben vom 26.06.2020, Az.: 25.7.3.2 - EVS

Geplantes Planfeststellungsverfahren ...Ertüchtigung des Falkenbachviaduktes Hier: Scoping-Verfahren gemäß § 15 UVPG zur Abstimmung des vorläufigen Untersuchungsrahmens

Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Dezernates 54 - Obere Wasserbehörde- ist der Untersuchungsumfang um den Fachbeitrag "Wasserrahmenrichtlinie" zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Hans Hunscheidt

Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz 50606 Köln

Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

Telefon: + 49 221 147 - 4068 Telefax: + 49 221 147 - 2879 E-Mail: <u>hans.hunscheidt@brk.nrw.de</u>

https://www.brk.nrw.de/ https://twitter.com/BezRegKoeln

https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln

Der Oberbürgermeister

Untere Bodenschutzbehörde



Dr. Frey-Wehrmann, Tel. 36520 susanne.frey.wehrmann@mail.aachen.de

An FB 36/200

Vermerk

Ertüchtigung des Falkenbachviaduktes Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde (VB 056 – UVP 919)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.1	Schädliche Bodenveränderungen/ Altlastenverdachtsflächen	2
2.2	Bodenbelastungskarte	2
3.	Bodenfunktionskarte, inkl. schutzwürdige Böden	3
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	4
4.	Bodenschutzkonzept	5
4.1	Bodenkundliche Baubegleitung	6

1. Einleitung

Für das Falkenbachviadukt in Aachen-Kornelimünster sind Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen erforderlich. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist die Erreichbarkeit der Baustelle mit Baufahrzeugen und Maschinen erforderlich. Für die Erneuerung der Bogenfelder ist ein Arbeiten vom Boden aus erforderlich.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes muss eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden erfolgen. Um den Anforderungen des nach- und vorsorgenden Bodenschutzes gerecht zu werden, liegen bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen folgende Informationsgrundlagen vor:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen
- Digitale Bodenbelastungskarte für den Außenbereich
- Bodenfunktionskarten, inkl. Ausweisung schutzwürdiger Böden für den Außenbereich

Fachbereich Umwelt Seite 2 stadt aachen

2. Schutzgut Boden

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zielt in § 1 darauf ab, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 1 und 2 BBodSchG) wird durch das BBodSchG gesetzlich geregelt. Schädliche Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

2.1 Schädliche Bodenveränderungen/ Altlastenverdachtsflächen

Einträge von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächenkataster liegen in dem Planbereich nicht vor.

2.2 Bodenbelastungskarte

Für das Stadtgebiet Aachen liegt eine digitale Bodenbelastungskarte für den Außenbereich vor. Sie stellt das flächige Belastungsniveau des Oberbodens (bis max. 30 cm Tiefe) mit anorganischen Schadstoffen (Schwermetalle) und schwer abbaubaren organischen Schadstoffen (PAK, PCB) für die Nutzungsarten Acker, Grünland und Wald dar.

Für die Auenböden der Inde liegen Erkenntnisse vor, dass mit erhöhten Schadstoffbelastungen (> Vorsorgewerte der BBodSchV) zu rechnen ist (Abb. 1).

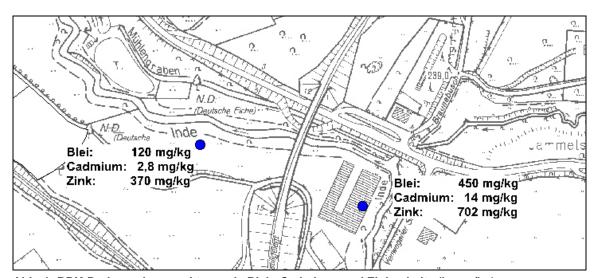


Abb. 1: BBK-Probennahmepunkte sowie Blei-, Cadmium- und Zinkgehalte (in mg/kg)

Bei den baulichen Maßnahmen für die Varianten 1 a- c finden erhebliche Eingriffe (Abgrabungen, Bodenumlagerungen und Bodenauftrag) in die Auenböden der Inde – und auch in die Unterböden - und damit in das Schutzgut Boden statt, so dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht vor allem der § 12 BBodSchV zu beachten ist. Im § 12 werden detaillierte Anforderungen an den Umgang mit Bodenmaterial und die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht formuliert, die zu berücksichtigen sind. Dadurch sollen schädliche Bodenveränderungen die durch stoffliche und physikalische Einwirkungen entstehen könnten, vermieden werden. Ausnahmen von dem dargestellten Grundsatz bodenschutzrechtlicher Vorsorgeanforderungen gelten für Umlagerungen von Bodenmaterial innerhalb von Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten (§ 12 Abs. 10 Satz 1 BBodSchV). Ausführliche Informationen können dem Merkblatt Bd. 44 (2004) und dem Arbeitsblatt 17 (2011) des LANUV NRW entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es für NRW seit dem 17.9.2014 auch eine zusätzliche Regelung für das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gibt: "Erlass des MKULNV vom 17.09.2014 "Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht".

3. Bodenfunktionskarte, inkl. schutzwürdige Böden

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Böden benötigen Jahrtausende um sich aus dem Gestein durch physikalische, chemische und biologische Verwitterungs- und Umwandlungsprozesse unter dem Einfluss von Klima und Vegetation zu bilden und können in nur wenigen Augenblicken zerstört oder geschädigt werden. Aufgrund der langsamen Bodenentwicklung sind solche Veränderungen praktisch irreversibel, so dass auf lange Sicht die nachhaltige Nutzung und Verfügbarkeit von Böden in Frage steht. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des gesetzlichen Schutzauftrages, denn der Boden benötigt einen besonderen Schutz, um seine vielfältigen Funktionen erfüllen zu können. Grundsätzlich ist jeder Boden schützenswert. Es gibt jedoch Böden, die in hohem Maß besondere Funktionen im Naturhaushalt erfüllen. Werden diese Böden abgegraben oder durch Verdichtung und Erosion geschädigt, sind die Folgen deutlich bemerkbar.

Jeder, der auf Böden einwirkt, hat Vorsorge gegen schädliche Veränderungen zu treffen, um die natürlichen Bodenfunktionen zu sichern. Soweit wie möglich sind Beeinträchtigungen zu vermeiden, Schäden zu beheben und natürliche Bodenfunktionen wiederherzustellen (§§ 1, 4 und 7 BBodSchG; § 12 BBodSchV; §§ 1a, 202 BauGB; §§ 1, 13 BNatSchG). Diese rechtlichen Pflichten spiegeln sich auch in verschiedenen fachlichen Normen zu Bodenarbeiten wider, die beim Bau zu beachten sind (DIN 18915, DIN 19731 und E-DIN 19639).

Die vom GD NRW herausgegebene Karte der schutzwürdigen Böden eignet sich aufgrund des kleinmaßstäbigen Maßstabs 1:50.000 nicht für eine Bewertung. Dieser Maßstab reicht zur Ermittlung und Abgrenzung schutzwürdiger Böden nicht aus, so dass die Bodenfunktionskarte der Stadt Aachen im Maßstab 1:5.000 (FELDWISCH, 2009) heranzuziehen ist. Zur Erstellung der Bodenfunktionskarte diente die Bodenschätzkarte (DGK5-Bo). Es wurden die

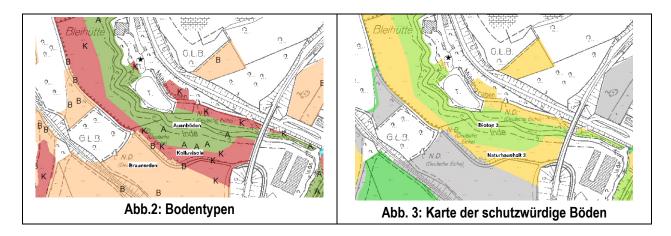
Fachbereich Umwelt Seite 4 stadt aachen

in der Bodenschätzkarte benannten Bodeneinheiten in die moderne bodenkundliche Nomenklatur übersetzt. Die Ableitung der Bodenfunktionen bzw. die Einstufung ihrer Schutzwürdigkeit erfolgte weitgehend auf den Methoden des Geologischen Dienstes NRW des zweiten Fachbeitrages. Der Geologische Dienst (GD NRW) bewertet die Schutzwürdigkeit der Böden in Abhängigkeit vom Grad ihrer Funktionserfüllung in drei Stufen. Da bei der Erstellung der Bodenfunktionskarten für das Stadtgebiet die zusätzlich ergänzten Teilfunktionen "Wasserspeichervermögen" und "Filter- und Pufferfunktion" mittels anderer Methoden abgeleitet wurden, erfolgt in Aachen eine fünfstufige Klassifizierung.

Auf dieser Grundlage hat die Untere Bodenschutzbehörde einen Leitfaden zur Bewertung von Eingriffen in schutzwürdige Böden erstellt: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/pdf/leitfaden_schutzgut_boden.pdf

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

In Bezug auf die verschiedenen Varianten können unterschiedliche Bodenverhältnisse beschrieben werden.



Varianten 1a-c

Hier erfolgen die Zufahrten über zu errichtende Behelfsbrücken über die Inde (Variante a-b) oder über eine Rückverlegung des Mühlengrabens in das alte Bachbett (Variante c).

In diesem Bereich werden Auenböden der Inde ausgewiesen. Diese Böden sind durch hohe bis sehr hohe Grundwasserstände geprägt, die in Abhängigkeit vom Wasserstand des Flusses zum Teil erheblich schwanken können. Die Schutzwürdigkeit der Auenböden werden als Biotopentwicklungspotential Stufe 3 eingestuft. Dies hängt damit zusammen, dass die Auenböden auch eine mittlere Bodenfruchtbarkeit aufweisen (Auenböden werden vom GD als fruchtbare Böden eingestuft). Auenböden reagieren wie alle nassen Böden sehr empfindlich auf mechanischen Druck mit Bodenverdichtungen.

- **Variante 2:** Bei dieser Variante finden keine Eingriffe in Böden statt, da die Zufahrt über die private Reitanlage führt.
- Variante 3: Im Bereich der geplanten Variante 3 werden i.w. überwiegend Kolluvisole und Braunerden ausgewiesen, die mit der Bodenfunktion Naturhaushalt und der Schutzwürdigkeitsstufe 3 ausgewiesen werden. Diese Böden weisen nur eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf.

Mit dem Vorhaben sind je nach Variantenauswahl unterschiedliche gravierende Auswirkungen auf die Böden verbunden. Die Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität kann von gering bis hoch eingestuft werden; die Prognose kann aber auch so erheblich sein, so dass eine solche Planung nicht empfohlen werden kann. Die Erheblichkeit des Eingriffs hängt von der Schutzwürdigkeit der beeinträchtigten Bodenfunktionen und von der Größe der der beeinträchtigten Fläche ab. Eine Beeinträchtigung ist immer dann als erheblich anzusehen, wenn es sich um eine deutliche spürbare negative Veränderungen handelt und folglich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens wesentlich gestört wird.

Es muss u.a. eine fachgerechte Bewertung über die Erheblichkeit des Eingriffs in das Schutzgut Boden, insbesondere bei den Varianten 1a-c erfolgen, da hier grundwasserbeeinflusste und sehr verdichtungsempfindliche Böden anstehen und die Planung auch mit Eingriffen in tieferen Bodenbereichen verbunden sind. Auch wenn bei Variante 3 die Eingriffsfläche mit einer Baustraßenlänge von ca. 800 m höher ist, wird hier für die temporäre Baustraße nur ein geringer Eingriff in den Boden zu erwarten sein. Zudem können im ersten Teil bereits vorhandene Wanderwege genutzt werden.

Hinweis:

Der Geologische Dienst NRW hat die Karte der schutzwürdigen Böden fachlich aktualisiert und die 3. Auflage erstellt. Diese wurde mit Erlass vom 28.8.2019 vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz eingeführt. Mit der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden werden erstmals landesweit Böden mit besonderer Bedeutung für den regionalen Wasserhaushalt der Landschaft ausgewiesen durch die Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum. Die Karte im Maßstab 1: 50.000 kann aber nur eingeschränkt als Grundlage für die Ermittlung von schutzwürdigen Böden bei der kleinräumigen Betrachtung bei Planungsvorhaben genutzt werden. Daher ist für die vorgesehene Planung auf der Grundlage des dritten Fachbeitrages die Bodenfunktionskarte im Maßstab 1:5.000 anzupassen. Das Ing.-Büro Feldwisch hat 2009 die Methodik für die Umsetzung der Bodenfunktionskarten für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Aachen entwickelt. Das Ing.-Büro ist mit den für die Stadt Aachen modifizierten Methoden vertraut.

4. Bodenschutzkonzept

Bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder **bei besonders empfindlichen Böden** oder bei einer Eingriffsfläche von > 5.000 m² spielt der baubegleitende Bodenschutz eine besondere Rolle (DIN 19639).

Nach den Vorgaben der neuen DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" ist ein Bodenschutzkonzept (Kap. 6ff: Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden sowie Festlegung von erforderliche Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz, insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme) zu erstellen. Aufgrund der besonderen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird besonders auf das Kap. 5.3 in der DIN 19639 verwiesen. Auch die DIN 18915 und DIN 19731 sind zu beachten.

Im Anhang C der DIN 19639 wird auf die besonderen Fachkenntnisse für den baugleitenden Bodenschutz hingewiesen.

Auf der Internetseite des Bundesverbandes Boden gibt es eine Auflistung der Zertifizierten bodenkundlichen Baubegleiter: https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter.

Für die letztendlich ausgewählte Variante ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Sollte eine der Varianten 1a-c in Frage kommen, ist vor allem aufgrund der geogenen Belastungen in den Auenböden zusätzlich ein Bodenmangementkonzept besonders wichtig (unter Beachtung des § 12 BBodSchV (s.o.) und den Vorgaben des KrWG).

4.1 Bodenkundliche Baubegleitung

Für die Bauphase wird Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung gefordert. Der bodenkundlich qualifizierte Sachverständige hat für die Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange zu sorgen und ist dem Fachbereich Umwelt namentlich zu benennen. Der Sachverständige ist in die Planungsphase, Ausführungsplanung, bei der Ausschreibung sowie während und ggf. nach der Baumaßnahme einzubinden. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung dient der Einhaltung und Umsetzung bodenschutz- und abfallrechtlich relevanter Vorschriften, Normen und/oder Regelwerke und damit der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens während der Abwicklung der Baumaßnahme.

Der bodenkundlich qualifizierte Sachverständige hat an den Terminen, bei denen bodenschutz- und abfallrechtliche Belange von Bedeutung sind, insbesondere an den Baustellenterminen, teilzunehmen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Dokumentation über deren sachgemäße Abwicklung unter bodenkundlicher Baubegleitung vorzulegen.

Im Auftrag

(Dr. Susanne Frey-Wehrmann)

Fachbereich Umwelt

Der Oberbürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen -FB36/402- 52058 Aachen

An

- FB 36/200 -

Auskunft Dr. Winfried Engels/ M.Dammers

 Gebäude
 Reumontstr. 1 / Zimmer 312

 Telefon
 +49 (0) 241 / 432-36428

 Telefax
 +49 (0) 241 / 432-3699

e-mail winfried.engels@mail.aachen.de

Internet www.aachen.de

Haltestellen Reumontstraße, Hauptbahnhof, Misereor, Burtscheid Hauptstraße

Miscreof, Burtscheid Haupt

Datum 24.08.2020

Ertüchtigung des Falkenbachviaduktes – Strecke 2572 Stolberg Hbf-Walheim-Grenze (Raeren) bei km 10,5 Scopingunterlagen vom 27.05.2020

hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu landschafts- und artenschutzrechtlichen Belangen

Zu den eingereichten Scopingunterlagen in der Fassung vom 27.05.2020 zur Ertüchtigung des Falkenbachviaduktes nimmt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Aachen hinsichtlich landschafts- und artenschutzrechtlicher Belange wie folgt Stellung:

Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (siehe Abb. 11) zu und begrüßt die Biotoptypenkartierung nach dem Aachener Leitfaden zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Alle relevanten Tiergruppen (Brutvögel, Amphibien und Reptilien) werden im Rahmen der bereits laufenden Artenschutzuntersuchungen erfasst. Eine Kartierung weiterer Tiergruppen ist nicht erforderlich. Die bereits fertig gestellte Fledermausuntersuchung "Erfassung von Fledermausaktivitäten am Falkenbachviadukt" (pro terra – Büro für Vegetationskunde, Tier- &
Landschaftsökologie, Dezember 2018) ermöglicht sowohl in Bezug auf die angewandte Methodik als auch hinsichtlich der
vorliegenden Ergebnisse und Handlungsempfehlungen eine abschließende Bewertung potentieller Auswirkungen des Vorhabens auf diese streng geschützte Tiergruppe. Weitere Fledermausuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Die Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung – insbesondere zum Schutz der im Brückenbauwerk vorhandenen Fledermausvorkommen und ihrer Quartiere – wird befürwortet.

Als Zufahrt zur Baustelle befürwortet die untere Naturschutzbehörde vorrangig Variante 2 (über den vorhandenen Reiterhof). Sollte diese Variante nicht zu realisieren sein, stellen die beiden Varianten 1a und 1c aus Sicht des Landschaftsund Artenschutzes den geringsten Eingriff dar.

Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Variante 3 in Form einer ca. 800 m langen Baustraße durch ökologisch wertvolle Bereiche. Die Baustraße verläuft zudem durch ein geplantes NSG. Sollte sich diese Variante bei Abwägung aller

Konto der Stadtkasse: Konto Nr. 34 Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 IBAN: DE 09 3905 0000 0000 0000 34

BIC: AACSDE 33

Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag Freitag Fachbereich Umwelt 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung Schutzgüter als die umweltverträglichste herauskristallisieren, sind aus Sicht des Artenschutzes insbesondere negative Auswirkungen auf Jagdhabitate von Fledermäusen sowie Nahrungs- und Bruthabitate von Vögeln zu erwarten. Falls die vorhandenen Wege für die Baustraße soweit verbreitert werden müssen, dass in den Baum- und Gehölzbestand eingegriffen werden muss, können ggf. wertvolle Quartierstrukturen und Fortpflan-zungsstätten (z. B. Höhlenbäume) verloren gehen. Bei einer Präferenz für die Variante 3 ist deshalb aus Sicht des Artenschutzes das Untersuchungsgebiet (vergl. Abb. 11) um einen Bereich von 100 m zu beiden Seiten der Baustraße zu erweitern und zusätzliche Kartierungen für diese beiden Tiergruppen zu beauftragen.

Ergänzend sind bei Variante 3 die Auswirkungen durch die Inanspruchnahme des Eifelsteiges auf dessen Funktion für die Erholung zu untersuchen.

Im Hinblick auf die geplante Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen wird auf die für das im Entwurf geplante zukünftige NSG "Indetal Hahn" bestehende Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW hingewiesen und auf die damit verbundenen Einschränkungen für die Varianten 1 b und 3 (Baustellenzufahrt) und die für alle Varianten vorgesehene westliche Baustelleneinrichtungsfläche.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird ungeachtet einer möglichen Beteiligung nach § 63 BNatSchG und § 66 LNatSchG NRW angeregt, den Naturschutzbeirat der Stadt Aachen frühzeitig einzubinden und das Vorhaben mit seinen Varianten in einer Sitzung zu präsentieren.

Im Auftrag

gez.

Dr. Winfried Engels Manuela Dammers Untere Wasserbehörde der Stadt Ac:

Ertüchtigung des Falkenbachviaduktes Strecke 2572 Stolberg Hbf-Walheim-Grenze-(Raeren) bei km 10,5

Die Ertüchtigung des Falkenbergviaduktes muss in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen, da ich davon ausgehe, dass die Variante 1a mit der baulichen Behelfsbrücke zum Tragen kommen wird. Die Errichtung und Betrieb der Behelfsbrücke sowie auch des Eisenbahnviaduktes bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, falls keine Genehmigung durch das Eisenbahnbundesamt erfolgt. Allerdings gehe ich nicht davon aus, dass sich das Eisenbahnbundesamt nicht für eine Genehmigung der temporären Behelfsbrücke zuständig fühlt. Wesentliche Vorgabe ist die Einhaltung des HQ 100 Abflusses der Inde + 0,5 m Freibord.

Darüber hinaus erwarte ich Schwierigkeiten mit der Wasserhaltung bei der Baugrube eines Pfeilers. Vorübergehenden Wasserhaltungen sind ebenfalls wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Schon jetzt weise ich darauf hin, dass keiner offenen Wasserhaltung mit Ableitung des Wassers in die Inde zugestimmt wird. Eine Ableitung von Wasser mittels Vakkumentwässerung könnte eine Erlaubnis in Aussicht gestellt werden.

Hinsichtlich des Mühlengrabens warte ich seit Jahren auf eine Baumaßnahme des Wasserverbandes im Bereich Braunebusch. In diesem Zusammenhang habe ich mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt, den Mühlengraben bzw. die Wasserführung zu den Teichanlagen stillzulegen, da sonst eine Dammuntersuchung und eventuelle Sanierung nach DIN 19700 an der Inde erforderlich wird. Mit Blick auf die vergangene Zeit seit der Abstimmung, schlage ich eine gemeinsame Abstimmung mit dem Eigentümer vor. Der Mühlengraben selbst müsste nicht beseitigt werden, sondern die Wasserführung könnte vor dem Viadukt wieder der Inde zugeführt werden, um so Überflutungsraum des Überschwemmungsgebiet zu erhalten.

Gegen die Ableitung von Niederschlagswasser der Brückenentwässerung in die Inde bestehen aufgrund des zu erwartenden Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf der Bahnstrecke erhebliche wasserrechtliche Bedenken. Eine Einleitung des Niederschlagswassers kann in den im Tal und nicht im Querschnitt dargestellten Mischwasserkanal der Stadt Aachen erfolgen.



Bezirksregierung Köln

50606 Köln



Ihr Zeichen 25.7.3.2-EVS

Ihre Nachricht vom 26.06.2020

Unser Zeichen 4.02 Hop/JK 18029

Telefon +49 (2421) 494 - 1312

E-Mail arno.hoppmann@wver.de

Datum 04.08.2020

> Seite | 1

Geplantes Planfeststellungsverfahren für die Ertüchtigung des Falkenbachviadukt in Aachen hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

es bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur Bedenken gegen die Variante 2 (Arbeiten im Überschwemmungsgebiet) und 3 (ggf. schädliche Auswirkungen auf Grundwasser). Ab dem 01.09.2020 werden die neuen festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Inde veröffentlicht. Diese sollte in der Planung Berücksichtigung finden.

Gegen die Varianten 1a, 1b und 1c bestehen keine Bedenken. Bevorzugt wird die Variante 1c.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Arno Hoppmann

Stabsstellenleiter Flussgebietsmanagement



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel Postfach 120161 - 53874 Euskirchen

50606 Köln

Frau Hess

02251-796-210

Fax:

0211-87565-1172210

Regionalniederlassung Ville-Eifel

E-Mail:

Kontakt:

Telefon:

marlis.hess@strassen.nrw.de

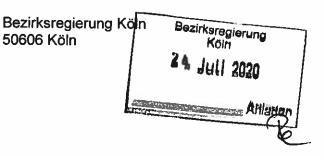
Zeichen:

54.03.07(222/20)/VE/4402

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum:

22.07.2020



Geplantes Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für die Ertüchtigung des Falkenbachviadukts in Aachen; Beteiligung gem. § 15 UVPG Ihr Schreiben vom 26.06.20.20; Az: 25.7.3.2-EVS

Sehr geehrter Herr Wartberg. Sehr geehrte Damen und Herren,

das Falkenbachviadiukt kreuzt die L 12 im abschnitt6 bei km 0,963. Die Geschwindigkeit ist in Höhe der Brücke auf 70 km/ h begrenzt. Die Verkehrsbelastung, die in diesem Abschnitt nicht bekannt ist, beträgt im südlich gelegenen Abschnitt 5 ca. 4.000 Kfz an Werktagen. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist am Parkplatz an der L 12 vorgesehen. Von Süden kommen liegt der Parkplatz am Ausgang einer Innenkurve der L 12 und daher leicht übersehen werden. Der gegenüberliegende Einmündungsbereich des Gutes Schlausermühle weist in Jahr 2018 (nach m einen einsehbaren Unterlagen) 3 Unfälle auf (24.01.2018 Einbiegen/ Kreuzen; 01.07.2018 Fahrunfall, 17.10.2018 Unfall anderer Art).

Dies sind Gründe, die Baustelleneinrichtungsfläche in Frage zu stellen. Die Baustellenverkehrsführung über die Zufahrt zum Gut Schlausermühle ist aus Verkehrssicherheitsgründen vorzuziehen. Die verkehrsrechtliche Anordnung der Baustellenverkehrsführung ist in Abstimmung mit der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Sachgebiet Betrieb und Verkehr, Ansprechpartner Herr Karl-Josef Reinartz und der Kreispolizeibehörde durch die Stadt Aachen vorzunehmen.

Die Absicherungsmaßnahmen während der Bauarbeiten am Viadukt über der L 12 sind ebenfalls mit der Regionalniederlassung Ville-Eifel abzustimmen. Sofern es sich um eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach Eisenbahnkreuzungsgesetz handelt, ist eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Aftirag Mis Hess

Straßen. NKW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·

Telefon: 0209/3808-0

Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADEDD Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen Postfach 120161 · 53874 Euskirchen Telefon: 02251/796-0

kontakt ml.ve@strassen.nrw.de

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 \cdot 53115 Bonn

Bezirksregierung Köln z.H. Herrn Wartberg Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Datum und Zeichen bitte stets angeben

27.07.2020 333.45-201.1d/20-006

Dr. Ursula Francke
Tel 0228 9834-134
Fax 0221 8284-0362
Ursula.Francke@lvr.de

Ertüchtigung des Falkenbachviaduktes Strecke 2572 Stolberg Hbf – Walheim-Grenze

Ihr Schreiben vom 26.6.2020, Ihr Zeichen 25.7.3.2-EVS

Sehr geehrter Herr Wartberg,

vielen Dank für Die Zusendung der Unterlagen zu o.a. Vorhaben.

Die EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH plant die Sanierung des Falkenbachviadukts. Die Belange der Bodendenkmalpflege werden bei der Sanierung der Brücke selbst nicht tangiert. Hierfür muss aber eine Baustellenzufahrt und eine Behelfsbrücke über den Mühlengraben und der Inde errichtet werden. Hierbei wird ein vermutetes Bodendenkmal tangiert. Der Mühlengraben gehört zu einer weiter westlich liegenden Bleihütte, die bereits auf einer Karte von 1646 eingetragen ist. Ursprünglich verlief der Mühlenbach parallel zur Straße.

Wie in der Beschreibung zur Variante 1c beschrieben, wurde der Mühlengraben im Bereich der geplanten Baustellenzufahrten bei einer Sprengung eines Brückenpfeilers verschüttet und als Provisorium näher zur Inde verlegt.

Prinzipiell ist aus Sicht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege eine Rückverlegung des Mühlenbachs (Variante 1 c) zu begrüßen, da der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Da hierfür Erdarbeiten erforderlich sind, bei der ggf. Bauteile des

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier: E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133 DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845 USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung 50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Grabens (Grabenbefestigungen usw.) freigelegt und zerstört werden, ist eine archäologische Begleitung dieser Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma erforderlich.

Variante 1a sieht eine Querung des überschütteten Mühlengrabens mittels Baustraße und eine Behelfsbrücke über "modernen" Mühlengraben und Inde vor. Die Behelfsbrücke ist hier unproblematisch, jedoch könnte die Baustraße je nachdem wie sie erstellt wird, zu einer Teilzerstörung des Mühlengrabens führen. Bei einer Aufschüttung des Geländes wird der Graben nicht tangiert, bei Aushubarbeiten ist eine archäologische Begleitung erforderlich. Die gleiche Problematik gilt für Variante 1b.

Prinzipiell sind daher sowohl Variante 1a bis 1c bodendenkmalpflegerisch vertretbar. Variante 2 und 3 tangieren nicht den Mühlengraben, sind von daher grundsätzlich unproblematisch.

Es besteht somit die begründete Vermutung, dass ggf. mit der Realisierung der Vorhaben Variante 1a bis 1 c die Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz verbunden wäre.

Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NW hat auch derjenige, der ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen. Entsprechende Regelungen sind in einem Bescheid der Unteren Denkmalbehörde zu treffen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW).

Es sollte daher im Planfeststellungsbeschluss eine bauvorgreifende archäologische Untersuchung des vermuteten Bodendenkmals und die fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender archäologischer Befunde und Funde nach Maßgabe einer Grabungserlaubnis gem. § 13 DSchG NW auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Ursula Francke

Betreff: Ertüchtigung des Falkenbachviadukts in Aachen- RP Köln vom 26.06.2020 Az.: 25.7.3.2-EVS

Von: Lüder, Dirk < Dirk.Lueder@wald-und-holz.nrw.de>

Datum: 23.07.2020, 14:49

An: "Wartberg, Ralf" <ralf.wartberg@bezreg-koeln.nrw.de>

Sehr geehrter Herr Wartberg,

aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dirk Lüder

Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Fachgebietsleiter Hoheit und Umweltpädagogik
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Telefon 02429 / 94 00-41

Telefax 02429 / 94 00-85 Mobil 0171 / 587 06 66

E-Mail <u>dirk.lueder@wald-und-holz.nrw.de</u>

www.wald.nrw.de www.facebook.com/waldundholznrw www.twitter.com/waldundholznrw

Betreff: FALKENBACHVIADUKT-ERTUECHTIGUNG, UVPG-SCOPING, PFV AEG 18 (25.7.3.2-EVS)

Von: BUND.AACHEN-STADT/Geschäftsstelle <BUND.aachen-stadt@t-online.de>

Datum: 07.08.2020, 10:36

An: "Wartberg, Ralf" <ralf.wartberg@bezreg-koeln.nrw.de>

Kopie (CC): "Wartberg, Ralf" <ralf.wartberg@bezreg-koeln.nrw.de>

BUNDaachen, 7. 8. 2020

Bezirksregierung Köln, Herr Wartberg

"ERTÜCHTIGUNG FALKENBACHVIADUKT", GEPLANTES PFV NACH § 18 AEG -UVPG-SCOPING -

Ihr Schreiben vom 26. 6. 2020 an das Landesbüro der Naturschutzverbände (AZ: 25.7.3.2-EVS) Stellungnahme zum Verfahren, unser Zeichen: LABÜ AC 16-07.20 DB

Sehr geehrter Herr Wartenberg,

unsererseits bestehen keine weiteren Forderungen an die UVS.

Wir bitten Sie jedoch pro forma darum, uns - über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen - zu gegebener Zeit auch an der eigentlichen Planung zu beteiligen, bzw. zu den weiteren vorgesehenen Terminen ggf. einzuladen.

Eine postalische Fassung dieser Nachricht ist nicht vorgesehen. Sollte dies gewünscht sein, wird um eine entsprechende Nachricht unmittelbar nach hier gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Stadtgruppe Aachen - Vorstand geschäftsführend -

i. V. Dieter Formen

BUND AACHEN-STADT/Geschäftsstelle:

Telefon: (02 41) 99 78 79 24 [Q] Telefax: (02 41) 99 78 79 25

An der Schanz 1, 52064 Aachen (Welthaus/Raum 21) Freitags von 9 bis 11 + 14 bis 16 Uhr (Kernzeit) sowie jeweils vor/während Treffen (11. August), jedoch nicht am 28. Aug. sowie 4., 11., 18. Sep. BUND.AACHEN-STADT@bund.net -- www.BUND-AACHEN.de

Betreff: Az 25.7.3.2-EVS // AC 16-07.20 DB - Scopingunterlagen

Von: Monika Nelißen <monneli@gmx.net>

Datum: 09.08.2020, 16:31

An: Uwe Koch <ukoch-aachen@t-online.de>, LNU <LNU.NRW@t-online.de>, "Wartberg, Ralf" <ralf.wartberg@bezreg-

koeln.nrw.de>

Kopie (CC): bachgeriesel (monika nelißen) <mn@bachgeriesel.de>

Geplantes Planfeststellungverfahren nach § 18 AEG für die Ertüchtigung des Falkenbachviadukts in Aachen

Sehr geehrter Herr Wartberg,

zum genannten Verfahren teile ich Ihnen im Auftrag der LNU wie folgt mit:

Im betroffenen Inde-Abschnitt muss ein besonderes Augenmerk auf Biberaktivitäten bei den Arbeiten gelegt werden. Zur Zeit besteht dort kein Biberrevier, jedoch in geringer Entfernung. Eine Verlagerung/Ausbreitung der Aktivitäten sind daher jederzeit möglich. Weitere Anforderungen an die UVP-Erstellung habe ich zur Zeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen, monika nelißen

i.A. Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU)

_____*~*___*___*

Monika Nelißen (Ökologie-Zentrum Aachen e.V.)

An der Schanz 1 52064 Aachen Tel. 0241 – 8891425 info@oekologie-zentrum-aachen.de

www.oekologie-zentrum-aachen.de

privat: Tel. 0241 - 78758 monneli@gmx.net mn@bachgeriesel.de

www.bachgeriesel.de

Von: Ulrich Schwenk [mailto:ulrich.schwenk@t-online.de]

Gesendet: Donnerstag, 3. September 2020 14:12

An: Wartberg, Ralf

Cc: Claus Mayr; Gudrun Maxam; Monika Nelißen

Betreff: Az 25.7.3.2-EVS // AC 16-07.20 DB - Scopingunterlagen

Geplantes Planfeststellungverfahren nach § 18 AEG für die Ertüchtigung des Falkenbachviadukts in Aachen

Sehr geehrter Herr Wartberg,

zum genannten Verfahren teile ich Ihnen im Auftrag des NABU-Stadtverband Aachen mit, dass folgende Untersuchungen in Betracht kommen:

- mögliche Betroffenheit von Mondrauten-Vorkommen am Pfeilerfuß und
- mögliche Betroffenheit der Gewässerfauna

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geprüft werden, Fledermausquartiere am sanierten Viadukt einzurichten.

Weitere Anforderungen an die UVP-Erstellung haben wir derzeit nicht.

Ich bitte die verspätete Rückmeldung zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schwenk

2. Vorsitzender

NABU-Stadtverband Aachen e.V. (NABU Aachen e.V.)

Geschäftsstelle: Preusweg 128 a, D-52074

Email: info@NABU-Aachen.de

Tel.: +49 (0) 241/87 08 91

www.NABU-Aachen.de

- ** Der NABU ist mit inzwischen etwa 3.300 Mitgliedern in Aachen, über 100.000 Mitgliedern in NRW und mehr als 700.000 Mitgliedern und Förderern bundesweit der größte und älteste Naturschutzverband Deutschlands, gegründet 1899 **
- ** Der NABU ist ein Mitgliederverband. Helfen Sie beim Schutz der Natur, werden Sie Mitglied: www.NABU.de/mitglied oder direkt beim

NABU Aachen: https://www.nabu-aachen.de/mitglied-werden

** Der NABU ist ein gesetzlich anerkannter Naturschutzverband auf Bundesund Landesebene (Träger öffentlicher Belange) sowie im Transparenzregister der Europäischen Union gemeldet**

Der NABU Aachen ist Mitglied im "Netzwerk Nachhaltiges Aachen" (NeNa Aachen) und am Runden Tisch Klimanotstand Aachen beteiligt. Unter "Aktuelles" finden Sie

2 von 3 03.09.2020, 16:55